

nachzuholen. Aufbauend auf Stengels grundsätzlicher Klärung des Problems seien im Folgenden einige Fragen genauer untersucht sowie die weitere Entwicklung verfolgt, da die staatsrechtliche Stellung des Deutschen Ordens in Preußen, die im 13. Jahrhundert ihre Grundlegung erfahren hatte, insbesondere im letzten Jahrhundert vor dem Untergang der preußischen Ordensherrschaft eine entscheidende Bedeutung erhielt.

Zunächst dürfen einige kleinere Korrekturen und Ergänzungen zu Stengels Aufsatz angemerkt werden. Das sogenannte päpstliche Lehnsvorbot findet sich erstmals bereits in der Urkunde vom 8. Dezember 1216⁴⁷⁾, nicht erst in derjenigen vom 15. Dezember 1220, wie Stengel angibt⁴⁸⁾. Das Privileg Honorius' III. ist aber mehr als ein Lehnsvorbot: es wird jeder weltlichen oder geistlichen Person untersagt, vom Meister oder den Brüdern des Ordens Treuegelöbnisse, Lehnbindungen, Eide oder sonstige Sicherheiten zu verlangen, die sonst bei weltlichen Personen üblich sind⁴⁹⁾. Genau genommen geht es also nicht nur um Lehnverhältnisse, sondern um eine allgemeine Herausnahme des Ordens aus allen Bindungen an irgendwelche geistliche oder weltliche Autoritäten, die durch Eide oder andere für weltliche Personen übliche Verpflichtungen gesichert wurden⁵⁰⁾. Da die Lehnfrage aber das für das Mittelalter wichtigste Problem war, soll ihre schon eingebürgerte Betonung belassen werden. Allerdings muß ein neuer Ausdruck zur Bezeichnung dieser

⁴⁷⁾ Tabulae Nr. 303. — Danach ist der Vorwurf von Hellmann, Grundlagen S. 116, gegen Walther Hubatsch zu modifizieren, daß dieser in seine Sammlung: Quellen zur Geschichte des DO.s (1954) diese wichtige päpstliche Verfügung nicht aufgenommen habe. — Übrigens hat diese päpstliche Beurkundung nichts mit dem erst nach 1222/24 ausgebrochenen Konflikt des DO. mit dem Ungarnkönig zu tun, wie Hellmann, Grundlagen S. 115, meint.

⁴⁸⁾ Tabulae Nr. 306. Bezeichnend ist, daß dieses kleine Versehen Stengels unbeschadet tradiert wird, auch von Autoren, die auf eine Korrektur der bisherigen Anschauungen großes Gewicht legen, aber dabei nicht von einer Überprüfung des gesamten Quellenmaterials, sondern mehr oder weniger vorgefaßten Meinungen auszugehen scheinen; s. Anm. 47 und das Anm. 19 zitierte Werk von Hofmann S. 39.

⁴⁹⁾ *Prohibemus insuper et omnimodis interdicimus, ne ulla ecclesiastica secularisve persona a magistro et fratribus eiusdem domus exigere audeat fidelitates, hominia, iuramenta seu securitates reliquas, que a secularibus frequentantur.* Tabulae Nr. 303 = 306.

⁵⁰⁾ Diese Tatsache ist für die Bekämpfung der Rechtsgültigkeit des Zweiten Thorner Friedens von Bedeutung: HM. Friedrich von Sachsen berief sich 1505 in einer Denkschrift auf dieses päpstliche Verbot, einem weltlichen Fürsten einen Eid zu leisten; s. u. S. 243 mit Anm. 178. Werminghoff S. 506 Anm. 6 erklärte diese Angabe des HM.s für „unzweifelhaft erfunden“, kannte also die einschlägigen Papsturkunden nicht.